

Anlage A) -Abwägungsliste-

Ergänzungssatzung Bedburg: Erweiterung ,Innenbereichssatzung Otto-Hahn-Str.‘

Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
1. Erftverband, Bergheim, 29.06.2015	Bezugnehmend auf die angedachte 44. Änderung des Flächennutzungsplanes, worin die hier angefragte Fläche der Otto-Hahn-Str. bereits aus der Kulisse der Fläche mit Zweckbestimmung „Überschwemmungsgebiet“ ausgespart wurde, werden seitens des Erftverbandes keine Bedenken gegen die vorliegende Ergänzungssatzung angeführt. Die Hinweise für das Baugenehmigungsverfahren hinsichtlich des Hochwasserschutzes für Gebäude (Festlegung von Eingangsfußbodenhöhe etc.) sind dringend zu beachten. Entgegen den Ausführungen ist allerdings die einzuhaltende Eingangsfußbodenhöhe durch den Planer eigenständig beim Erftverband zu erfragen. Aus Gründen des vorbeugenden und zukunftsweisenden Hochwasserschutzes wird darüber hinaus dringend geraten, das natürliche anstehende Gelände nicht weiter anzuheben als für die Zufahrt zum Gebäude erforderlich, da sich der Satzungs-bereich im prognostizierten zukünftigen Überschwemmungsgebiet befindet. Des Weiteren weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Bebauungen im Bereich des im Entwurf der 44. FNP-Änderung angedachten Fläche an der Otto-Hahn-Str. mit der Zweckbestimmung „Überschwemmungsgebiet“ aus den allgemein bekannten Gründen des Vorbeugenden Hochwasserschutzes unsererseits abgelehnt werden. Die Ausweisung der Fläche als Überschwemmungsgebiet in der angedachten 44. Änderung des FNP ist in unserer Stellungnahme am 23.08.2011 begrüßt worden. Die in diesem Zusammenhang geführten Abstimmungen stellen	Entfällt. Die Hinweise zur Beachtung des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden begrüßt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens kann dies näher thematisiert werden um den Anforderungen Rechnung tragen zu können. Es wurde aufgrund der aktuellen politischen Beschlusslage von der Verwirklichung bzw. Umsetzung der 44. Änderung des FNP zum Flächentausch Abstand genommen. Konflikte sind daher nicht zu erwarten. Es ist beabsichtigt, die derzeit im FNP dargestellten „zusätzlichen“ Bauflächen, die im Bereich der Überflutungsareale der 44. Änderung liegen, durch einen Flächenaustausch an anderer Stelle im Stadtgebiet zu realisieren. Insofern ist die Sensibilität und Bedeutsamkeit für den vorbeugenden Hochwasserschutz bekannt und der politischen Beschlusslage inhärent.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen. ... die Hinweise zur Beachtung des vorbeugenden Hochwasserschutzes in die Planung aufzunehmen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten. ... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-

Ergänzungssatzung Bedburg: Erweiterung ,Innenbereichssatzung Otto-Hahn-Str.‘

Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
	somit auch Grundlage für die hier vorliegende Stellungnahme dar. Wir bitten daher dringend darum, diese Änderung rechtskräftig zu beschließen. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Scholten, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1216. Es ergeht der Hinweis, dass nach Beendigung der Grundwasserabsenkungen durch den Braunkohlenbergbau der oberste Grundwasserspiegel wieder seinen ursprünglichen flurnahen Zustand erreichen wird. Einen Sonderfall stellt die Erftaue zwischen Kerpen und Bedburg dar. Aufgrund der intensiven Nutzung dieses Gebietes liegt ein planungspolitischer Konsens darüber vor, die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse nicht mehr zuzulassen. Es ist vorgesehen, dass der Erftverband zukünftig durch Grundwasserhaltungsmaßnahmen den Grundwasserwiederanstieg auf ein für die normale Bebauung (Wohnhaus mit normaler Gründungstiefe für ein Kellergeschoss) verträgliches Niveau begrenzt. Diese Maßnahmen werden erst Anfang nächsten Jahrhunderts erforderlich werden, so dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Planungen vorliegen. Unabhängig von den zukünftigen Grundwasserhaltungsmaßnahmen empfehlen wir, von natürlichen Grundwasserflurabständen auszugehen und geeignete Abdichtungsmaßnahmen nach den Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“ und hier insbesondere die Blätter 4 – 6 „Abdichtungen gegen Bodenfeuchtig-	Dem Hinweis zur Beachtung der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“ ist vollumfänglich Folge zu leisten und in die Planung aufzunehmen.	... den Hinweis zur Beachtung der DIN 18 195 vollumfänglich in die Planung aufzunehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-

Ergänzungssatzung Bedburg: Erweiterung ,Innenbereichssatzung Otto-Hahn-Str.‘

Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
	keit“, „Abdichtung gegen nicht drückendes Wasser“ und „Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser“ vorzusehen. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lenkenhoff, Abteilung G1 – Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1294.		
2. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Euskirchen, 01.07.2015	Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.	Entfällt.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.
3. Amprion GmbH, Dortmund, 18.06.2015	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligen.	Entfällt.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.
4. Unitymedia NRW GmbH, Kassel, 18.06.2015	Vielen Dank für die Information. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Entfällt.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.
5. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Krefeld, 10.07.2015	Seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld ergeben sich keine Berührungspunkte mit Belangen der Straßenbauverwaltung weder durch das Plangebiet, noch durch die Lage der externen Ausgleichsfläche.		... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen und eine Änderung der Straßenbezeichnung von L 213 in L 279 vorzunehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste- Ergänzungssatzung Bedburg: Erweiterung ,Innenbereichssatzung Otto-Hahn-Str.‘			
Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
	Verbal bitte ich um Überprüfung der Straßenbezeichnung L 213. Nach hier vorliegenden Kartengrundlagen handelt es sich um die L 279.	Hinsichtlich der Straßenbezeichnung handelt es sich mittlerweile, nach erfolgter Änderung, übereinstimmend um die Landesstraße 279 (L 279), so dass die Bezeichnung von L 213 in 279 geändert wird.	
6. PLEdoc GmbH, Essen, 16.06.2015	Mit Bezug auf Ihr o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständigkeit und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzges. Deutscher Gasversorgungsunternehmen	Entfällt.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-

Ergänzungssatzung Bedburg: Erweiterung ,Innenbereichssatzung Otto-Hahn-Str.‘

Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
	mbH & Co. KG, Straelen - Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentren gesondert einzuholen. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		
7. Bezirksregierung Köln, Köln, 01.07.2015	Gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen. Hinweis: In Unkenntnis der vorherrschenden Eigentumsverhältnisse weise ich darauf hin, dass das hinten liegende Grundstück 118 bei einer vollständigen Überplanung möglicherweise von der einzigen Erschließungslage abgeschnitten werden könnte. Ich rege an, im Rahmen des Bebauungsplanes die Erschließung mitzubehandeln, bzw. neu zu regeln.	Entfällt. Das benannte Grundstück –Parzelle 118- ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Ferner ist aufgrund der Festsetzung als „Überflutungsbereich“ eine Bebauung auch zukünftig nicht vorgesehen. Weitere Überlegungen zwecks Erschließung sind daher nicht erforderlich.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen. ... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.
8. Deutsche Bahn AG, Region West, Köln, 22.06.2015	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellaufnahme zum o. g. Verfahren: Bezüglich der oben genannten Bauleitplanung	Entfällt.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste- Ergänzungssatzung Bedburg: Erweiterung ‚Innenbereichssatzung Otto-Hahn-Str.‘
--

Ergänzungssatzung Bedburg: Erweiterung ‚Innenbereichssatzung Otto-Hahn-Str.‘

Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
	bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
9. Thyssengas GmbH, Dortmund, 18.06.2015	Mit Ihrer Nachricht vom 08.06.2015 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit: Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.	Entfällt.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.
10. Naturpark Rheinland, Bergheim, 16.07.2015	Der Zweckverband Naturpark Rheinland bezieht auf der Basis seines „Maßnahmeplans Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002“ wie folgt Stellung: Der Zweckverband Naturpark Rheinland erhebt keine grundsätzlichen Bedenken zum Anliegen der Erweiterung der „Innenbereichssatzung“ an der „Otto-Hahn-Straße“. Gravierende negative Beeinträchtigungen von Landschaft, Natur und Erholung sind in den Erholungsräumen im Umfeld des Plangebietes nicht zu erwarten. Der Zweckverband gibt zur Planung jedoch noch einige Anregungen und Hinweise. Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Rand der Grenzen des Naturpark Rheinland und wird hier den Anreise- und Siedlungszone zugeordnet. (sh. Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2: Erholungsentwicklung). Die Anreise- und Siedlungszone umfasst größere, geschlossene Orte, einschließlich ihrer Straßen, welche als Zubringer zu den Erholungsgebieten im	Entfällt. Das Plangebiet erstreckt sich am Rand des im Zusammenhang bebauten Ortsteil und wird von umliegenden gewerblichen Nutzungen sowie von Freiflächen umgeben, die weder eine Aufenthaltsqualität für sich in Anspruch nehmen, noch Bezüge zum Naturpark Rheinland aufweisen. Die Verwirklichung der Planung läuft den Schutzziele des Naturpark Rheinland nicht zu wider. Konflikte werden hier weder vorbereitet, noch begründet.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen. ... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-

Ergänzungssatzung Bedburg: Erweiterung ‚Innenbereichssatzung Otto-Hahn-Str.‘

Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
	Freiraum dienen, sowie die innerörtlichen Grün- und Sportflächen, Denkmäler, kulturelle Einrichtungen und die touristische Infrastruktur. Im Osten grenzt an sie die für die ruhige, naturbezogene Erholung vorbehaltene Wanderzone. Diese übernimmt weitgehend eine Puffer- und Verbindungsfunktion zwischen Kernzone und Anreise- und Siedlungszone. Sie hat eine hohe Bedeutung für die ortsnahe Erholung. Mit der stärkeren Verflechtung mit dem Siedlungsraum gehen zunehmende Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einher. Vorrangige Ziele des Naturpark Rheinland sind die Erhaltung von Freiflächen, Sicherung des ökologischen und erholungsrelevanten Potenzials, Schutz wertvoller Flächen zur Erhaltung und Förderung der Bioversität, sowie auch die Verbesserung der Erholungseignung und die ökologische Aufwertung des Raumes.		
11. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, Köln, 16.07.2015	Gegen die geplante Ergänzungssatzung und die beabsichtigte Nutzung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, zumal bereits im Flächennutzungsplan für den besagten Bereich gewerbliche Baufläche vorgesehen ist. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird allerdings die Inanspruchnahme einer hochwertigen Ackerfläche bei Bedburg-Kirchherten als Ausgleichsfläche abgelehnt. In unserer Region ist der Verlust auch besonders schützenswerter Böden was die Ertragsfähigkeit angeht sehr hoch. Vor diesem Hintergrund sollten Ausgleichsflächen	Die Inanspruchnahme dient einer nachhaltigen ökologischen Aufwertung und damit auch der Verbesserung der umliegenden Aufenthaltsqualität sowie dem Ortsbild. Gleichzeitig kann so die in voller Länge westlich anliegende und wertvolle Gehölzfläche arrondiert und wuchsbegleitend gestärkt werden. Es entsteht eine ökologische Durchmischung verschiedener Grünarten und schafft so die Grundlage für einen Biotopverbund, der sowohl für die heimische Flora und Fauna einen größeren Nutzen bietet, als dies im Gegensatz durch eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung erfolgen kann. Ferner erfolgt so eine Konservierung des schützenswerten Bodens. Eine unmittelbare Beeinflussung der östlich gelege-	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen und die Umsetzung des Ausgleichsmaßnahmen zu forcieren.

Anlage A) -Abwägungsliste-

Ergänzungssatzung Bedburg: Erweiterung ,Innenbereichssatzung Otto-Hahn-Str.‘

Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
	mit Augenmaß auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen werden und flächensparende Möglichkeiten von Kompensationsmaßnahmen mit herangezogen werden. Bei Überplanung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist sicherzustellen, dass verbleibende Ackerflächen durch Anpflanzungen in Ihrer Nutzungsmöglichkeit nicht beeinträchtigt werden. So muss auch weiterhin eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gegeben sein, z. B, was den Zugang zu den Flächen und die Abfuhr von Erntegütern angeht. Eine dauerhaft Pflege von Gehölzen und die langfristige verbindliche Verantwortlichkeit muss geklärt sein.	nen landwirtschaftlich genutzten Flächen mit ihren wertvollem Boden steht nicht zu befürchten. Darüber hinaus dient die beabsichtigte Ausgleichsfläche bereits zu Teilen (ca. 2.000 qm) als Ausgleichsfläche aus dem Bauleitplanverfahren BP Nr. 4a/Kirchherten als Kompensationsdefizit. Durch die Inanspruchnahme des überwiegenden Teils der verbleibenden Restfläche kann so der ökologische Nutzen nochmals gesteigert werden. Nach Umsetzung der beiden v.g. Ausgleichsmaßnahmen verbleibt eine Restfläche von ca. 800 qm, die ebenfalls als Ausgleichsfläche genutzt werden soll, da aufgrund der Flächengröße eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht praktikabel ist. Die Eigentümerin der Fläche (Stadt Bedburg) ist für die Pflege der Ausgleichsfläche verantwortlich.	
12. Westnetz GmbH, Dortmund, 23.06.2015	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hoch-spannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hoch-spannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Bitte nehmen Sie unsere neue Anschrift zur Kenntnis. Sie lautet nun: Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstr. 15-	Entfällt.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste- Ergänzungssatzung Bedburg: Erweiterung ‚Innenbereichssatzung Otto-Hahn-Str.‘			
Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
	21, 44139 Dortmund.		
13. Geologischer Dienst NRW, Krefeld, 22.06.20105	Folgende Informationen liegen zur o. g. Ergänzungssatzung vor zu Baugrund, Boden und Wasser Gemäß der Kartenunterlagen des Geologischen Dienstes NRW bilden den Baugrund fluviatil abgelagerte Auensedimente der Erft und des Pützba-ches über Niedermoor und Niederterrassenablage-rungen. Torfrete sind möglich. Das Plangebiet unterliegt dem Sumpfungseinfluss. Die Werte für den Grundwasserwiederanstieg nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen sind in Erfahrung zu bringen. ►Die Tragfähigkeit und das Setzungsverhalten der im Gründungsbereich auftretenden Schichten kön-nen unterirdisch sein und zu gebäudeschädlichen Setzungsdifferenzen führen. Es wird empfohlen, den Baugrund, insbesondere im Hinblick auf seine Tragfähigkeit und sein Setzungsverhalten zu un-tersuchen und zu bewerten. Hinweise zur Erdbebengefährdung: Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bau-ten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berück-sichtigen. ▪ Die Gemarkung Bedburg ist nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrund-	Ein entsprechendes Bodengutachten wurde zwis-chenzeitlich durch ein entsprechendes Fachbüro eingeholt und steht für das Baugenehmigungsver-fahren zur Verfügung. Es empfiehlt sich, die Hinweise zum Boden und Erbebensicherheit an entsprechender Stelle in der Planung aufzunehmen.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen. ... die Hinweise in die Planung aufzunehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-

Ergänzungssatzung Bedburg: Erweiterung ,Innenbereichssatzung Otto-Hahn-Str.‘

Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
	klassen der Bundesrepublik Deutschland - Nordrhein-Westfalen, 1 : 350 000 (Karte zu DIN 4149)“ der Erdbebenzone 2 in geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. Siehe auch: http://www.gd.nrw.de/g_details.php?id=2563		
14. IHK Köln, Geschäftsstelle Rhein-Erft, Bergheim, 10.07.2015	Die Aufstellung der Ergänzungssatzung Otto-Hahn-Straße zur Erweiterung bzw. Arrondierung der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Bedburg und die damit verbundene Möglichkeit für das vor Ort ansässige Unternehmen seinen Betrieb zu erweitern, begrüßen wir ausdrücklich.	Entfällt.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.
15. Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund, 08.07.2015	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 43“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Jedoch ist der Bereich des Planungsgebietes nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – 61.42.63 -2000-1) von durch Sumpfungsmaß-	Entfällt.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-

Ergänzungssatzung Bedburg: Erweiterung ,Innenbereichssatzung Otto-Hahn-Str.‘

Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
	nahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Daher sollte bei den Planungen folgendes bereits Berücksichtigung finden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen in diesem Zusammenhang an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln eine Anfrage zu stellen und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband um Stellungnahme zu bitten. Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur	Die Grundwasserabsenkungen mit den sich hierdurch ergebenden Problematiken sind bekannt und wurden in der Planung bereits berücksichtigt. Hier ist insbesondere auf die Stellungnahme Nr. 1 des Erftverbandes hinzuweisen. Die RWE Power AG als auch der Erftverband wurden am Verfahren beteiligt. Zukünftige bergbaubedingte Tätigkeiten sind weder für das Plangebiet selbst, noch in mittelbarer Umgebung zu erwarten.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen. ... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste- Ergänzungssatzung Bedburg: Erweiterung ,Innenbereichssatzung Otto-Hahn-Str.‘			
Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
	Verfügung.		
16. Rhein-Erft-Kreis, Bergheim, 22.07.2015	Aus Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange werden folgende Anregungen und Bedenken geäußert: <u>Wasserwirtschaft:</u> Es bestehen aus Sicht der Wasserwirtschaft keine Bedenken. Die geplante Entwässerung ist mit meiner Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohletagebau bedingten Grundwasserabsenkung. Nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen steigt der Grundwasserspiegel voraussichtlich wieder an. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist der Wiederanstieg des Grundwasserstandes auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Die Vorschriften der DIN 181985 „Bauwerksabdichtungen“ sind zu beachten. Das anfallende Niederschlagswasser soll nicht mehr, wie im § 51 a Landeswassergesetz NRW vorgesehen, vor Ort versickert werden. Sie planen von einer Ausnahmeregelung im § 51 a Landeswassergesetz Gebrauch zu machen und das anfallende Niederschlagswasser über die vorhandene Kanalisation abzuleiten. Sie begründen diesen Schritt mit den örtlichen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Aspekten, die jedoch nicht weiter erläutert werden. Ich weise darauf hin, dass bei diesem Vorgehen der Grundwasserschutz keine Berücksichtigung im Sinne einer Grundwasseranreicherung findet. In der vorliegenden Planung wird keinerlei Versuch	Entfällt. Die Aufnahme eines Hinweises zur Beachtung der DIN 18 985 wird begrüßt. Die getroffenen Aussagen sind genereller Natur. Die detaillierte Umsetzung der Entwässerung wird Gegenstand des Prüfkataloges von § 34 BauGB im Rahmen eines sich anschließenden Baugenehmigungsverfahrens nach §§ 69 und 75 BauO NRW. Dabei können auch wasserrückhaltende oder versickernde Lösungen Anwendung finden. Der grundsätzliche Aussage zur Einleitung in das funktionierende Mischkanalsystem steht dem nicht entgegen.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen. ... den Hinweis zur Beachtung der DIN 18 985 in die Planung aufzunehmen. ... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-

Ergänzungssatzung Bedburg: Erweiterung ,Innenbereichssatzung Otto-Hahn-Str.‘

Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
	unternommen, Niederschlagswasser im Mischwasserkanal zu vermeiden oder zu minimieren. Auch Festlegungen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers fehlen ganz. Hohe Regenwassermengen führen zu einer starken Verdünnung des Schmutzwassers und so zu einer schlechteren Reinigungsleistung der Kläranlage sowie vermehrt zu Abschlügen (Entlastungen) aus dem Mischwassersystem in die Gewässer und dort zu Stoßbelastungen. Hier gilt es zu beachten, dass nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie an allen Gewässern ein Verschlechterungsverbot gilt. Die Einhaltung dieser Richtlinie wäre also in jedem Fall zu prüfen. Sachbearbeiterin: Frau Schröder, Telefon 02271/83-4729 <u>Bodenschutz</u> Gemäß § 4 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) haben bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.	Verstöße gegen die ,Europäische Wasserrahmenrichtlinie‘ sind bei Einleitungen in der hier zu erwartenden Größenordnung nicht zu befürchten. Ferner bestehen insbesondere nach der Kapazitätserweiterung des Gruppenklärwerks in Kaster (Industriepark Mühlenerft) noch große Kapazitäten zur Verfügung. Darüber hinaus sind abschließende Regelungen hinsichtlich der Entwässerung nicht getroffen und Inhalt des Prüfumfanges im Rahmen eines anschließenden Baugenehmigungsverfahrens. Eine Nutzung des Plangebietes zu Gewerbe-zwecken führt zu einer teilweisen Inanspruchnahme von bisher nicht versiegelter oder unbebauter Fläche. Auf Grund der bereits vorhandenen Straßenerschließung wird die Versiegelung dabei auf das notwendige Maß beschränkt. Da die Fläche der Erweiterung eines in unmittelbarer Nähe vorhandenen Gewerbebetriebs dient, scheiden andere, den Freiraum weniger belastende Standorte aus. Im Nahbereich sind hierfür keinerlei wiederzunutzende Flächen vorhanden. Das Plangebiet ist	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen. ... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-

Ergänzungssatzung Bedburg: Erweiterung ,Innenbereichssatzung Otto-Hahn-Str.‘

Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
	Diese Prüfung ist im Rahmen des Verfahrens nachzuweisen. Sachbearbeiterin: Frau Wolf, Telefon 02271/83-4715 <u>Immissionsschutz</u> Eine Stellungnahme aus der Sicht des Immissionsschutzes kann derzeit nicht erfolgen, da den Planungsunterlagen nicht zu entnehmen ist, welche Art der gewerblichen Nutzung im Bereich der Ergänzungssatzung angesiedelt werden soll und wie diese Anlage immissionsschutzrechtlich einzu-stufen ist. Soweit Wohnungen/Betriebswohnungen im Bereich der Otto-Hahn-Straße 13-18 vorhanden sind, ist ggf. gutachterlich nachzuweisen, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung die dort zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte eingehalten werden können. Sachbearbeiterin: Frau Klinkhammer, Telefon 02271/83-3454 <u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die o. g. Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken, da sich die Fläche laut rechtskräftigem Landschaftsplan Nr. 1 „Tagebaurekultivierung Nord“ nicht im Landschafts- oder Naturschutzgebiet befindet.	bisher nicht für die Landwirtschaft genutzt worden, sondern stellt sich als Grünbrache dar. Eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche scheidet auch auf Grund der zu geringen Fläche aus. Darüber hinaus richtet sich § 4 Abs. 2 LBodSchG u.a. an sogenannte ‚Bauleitplanverfahren‘. Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB werden hiervon nicht erfasst. Die Immissionsschutzbehörde wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beteiligt, um die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-

Ergänzungssatzung Bedburg: Erweiterung ,Innenbereichssatzung Otto-Hahn-Str.‘

Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
	Den Ergebnissen der Eingriffsbilanzierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) des Büros für Freiraum und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Guido Beuster stimme ich zu. Die Fertigstellung der nach Bilanzierung zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen vor Ort spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahmen (wie in Kapitel 4.0 LBP beschrieben) ist der Unteren Landschaftsbehörde zwecks Abnahme mitzuteilen, ebenso die Fertigstellung des Ökokontos zur Verrechnung des ökologischen Defizits auf der Fläche Gemarkung Pütz, Flur 5,m Flurstück 445 8VGL: Kapitel 6.0 LBP). Dem Fazit der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) des Büros für ,Freiraum und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Guido Beuster im Kapitel 6.0 stimme ich ebenfalls zu, wenn die in Kapitel 5.0 der ASP I genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beachtet werden. Sachbearbeiterin: Frau Fitzek, Telefon 02271/83-4213 Ansonsten werden keine Bedenken oder Anregungen zur o. g. Bauleitplanung vorgebracht.		
17. Evonik Industries AG, Essen, 15.06.2015	An den im Betreff näher bezeichneten Stellen verlaufen keine von uns betreuten Fernleitungen.	Entfällt.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.
18. Bezirksregierung Düsseldorf, 21.07.2015	Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit	Entfällt.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-

Ergänzungssatzung Bedburg: Erweiterung ,Innenbereichssatzung Otto-Hahn-Str.‘

Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
	kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite: www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampf_mittelbeseitigung/index.jsp		
19. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 16.06.2015	Die Stadt Bedburg befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Luftfahrt. Gegen das Bauvorhaben bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen eine Höhe von 30 m ü. G. nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich Sie mir die Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung zuzuleiten.	Entfällt.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.